

notwendige Grundlage für das Verständnis des geltenden Rechts in seiner gestaltenden und schützenden Funktion. Das System des Staatsrechts ist weder mit der Ordnung der staatsrechtlichen Normativakte gleichzusetzen, noch kann es direkt aus dem System der Verfassung abgeleitet werden. Das gilt auch dann, wenn das System des Staatsrechts mit dem der Verfassung weitgehend übereinstimmt.

Entsprechend der marxistisch-leninistischen Staatskonzeption werden im Staatsrecht der DDR die Normen nach folgenden *Hauptgruppen* systematisiert:

erstens — Normen, die den sozialen Charakter der Gesellschafts- und Staatsordnung und deren Grundlagen, die politische Organisation der sozialistischen Gesellschaft sowie die Grundsätze und Ziele der Staatspolitik zum Gegenstand haben. Das betrifft die politischen und ökonomischen Grundlagen, die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei, die Bündnispolitik, das Wesen und die Funktion des Staates, die Stellung der gesellschaftlichen Organisationen, die Prinzipien der sozialistischen Planwirtschaft sowie die Rolle von Wissenschaft, Bildung und Kultur. Mit diesen Normen werden die Grundlagen und Hauptziele der Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten verankert, gefördert und geschützt. Sie sind von ausschlaggebender Bedeutung für alle anderen Normen des Staatsrechts;

zweitens — Normen, die sich auf die staatliche Souveränität der DDR beziehen. Sie kennzeichnen den Hoheitsbereich der DDR in territorialer, sachlicher, funktioneller und personeller Hinsicht sowie die Grundsätze, nach denen die DDR als souveräner sozialistischer Staat ihre Beziehungen gestaltet und die sozialistische Ordnung schützt;

drittens — Normen, die sich auf die sozialistischen Staatsbürger beziehen. Sie haben die Staatsbürgerschaft, die Stellung der Bürger, ihrer Kollektive und Gemeinschaften in der sozialistischen Staatsordnung zum Gegenstand. Diese staatsrechtlichen Normen, insbesondere die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, verkörpern die prinzipiell neue gesellschaftliche Stellung der Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft und dienen der weiteren

Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie;

viertens — Normen, die sich auf die Organisation der sozialistischen Staatsmacht und auf die Grundsätze der Tätigkeit der Staatsorgane beziehen. Sie regeln den Aufbau und das System der Staatsorgane, insbesondere die Wahl und die Stellung der Volksvertretungen und ihrer Abgeordneten, die grundlegenden Aufgaben und Befugnisse der Volkskammer, des Staatsrates, des Ministerrates sowie der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe. Außerdem enthalten diese Normen die Grundsätze, nach denen alle staatlichen Organe tätig werden und nach denen ihr Wirken von den gesellschaftlichen Kräften kontrolliert wird.

Auf der Basis der gekennzeichneten Hauptgruppen staatsrechtlicher Normen ist selbstverständlich eine weitere Untergliederung möglich und für bestimmte Bedürfnisse der Staatspraxis sowie der wissenschaftlichen Arbeit auch zweckmäßig und notwendig.

So können die Normen, die sich auf das Verfahren und die Prinzipien der Bildung der staatlichen Organe beziehen, von denen unterschieden werden, die das System, die Kompetenz, die Rechts- und Organisationsformen der Tätigkeit der staatlichen Organe betreffen, oder es kann der sich auf die staatlichen Organe beziehende Normenkomplex nach zentralen und örtlichen Staatsorganen differenziert werden.

1.2.

Die Verfassung als Kern des Staatsrechts

1.2.1.

Hauptthesen der marxistisch-leninistischen Verfassungslehre

Unter der Verfassung verstehen wir das Grundgesetz eines Staates, das die für die jeweils herrschende Klasse wichtigsten rechtlichen Regelungen über die Gesellschafts- und Staatsordnung enthält und das die mit höchster staatlicher Autorität versehenen politischen, wirtschaftlichen, sozial-kulturellen und staatsorganisatorischen Grundsätze und Formen eines bestimmten Staates fixiert. Nach überwiegender Praxis regeln Verfassungen die für den jeweiligen Staat